



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

DE

Stellungnahme 01/2023

(gemäß Artikel 287 Absatz 4 AEUV)

zu dem Vorschlag der Europäischen
Staatsanwaltschaft für eine
Änderung der
Beschäftigungsbedingungen der
Delegierten Europäischen
Staatsanwälte
im Hinblick auf eine Anpassung
ihrer Grundvergütung

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	01 - 03
Allgemeine Bemerkungen	04
Besondere Bemerkungen	05 - 08
Haushaltstechnische Erwägungen	05 - 07
Steuerermäßigung	08
Abschließende Bemerkungen	09

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 287 Absatz 4,

gestützt auf die [Verordnung \(EU\) 2017/1939 des Rates](#) vom 12. Oktober 2017 ("EUSTA-Verordnung") zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa),

gestützt auf den [Beschluss 001/2020 des Kollegiums der EUSTa](#) vom 29. September 2020 mit Vorschriften zu den Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte in seiner geänderten und ergänzten Fassung,

gestützt auf das Ersuchen der EUSTa vom 22. November 2022 um Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs zu ihrem Vorschlag für eine Änderung der Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte im Hinblick auf eine Anpassung ihrer Grundvergütung,

gestützt auf die [Stellungnahme 05/2022](#) des Europäischen Rechnungshofs zu dem vorhergehenden Vorschlag der EUSTa für eine Änderung dieser Beschäftigungsbedingungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Die EUSTa zahlt den Delegierten Europäischen Staatsanwälten keine EU-Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder. Dennoch kommen diese in den Genuss der damit verbundenen [Ermäßigung der EU-Steuer auf ihre Vergütung](#).
- 2) In einem [Urteil des Gerichts der Europäischen Union](#) (Rechtssache T-484/18) wurde inzidenter bestätigt, dass EU-Bedienstete, die keinen Anspruch auf eine Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder haben und von ihrem EU-Organ keine solche Zulage beziehen, auch nicht in den Genuss der entsprechenden Ermäßigung der Steuer auf ihre EU-Gehälter gemäß [Verordnung \(EWG, Euratom, EGKS\) Nr. 260/68 des Rates](#) vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften kommen.
- 3) Der Auffassung des Juristischen Dienstes der Kommission folgend teilten die zuständigen Dienststellen der Kommission der EUSTa im Oktober 2022 mit, dass die Delegierten Europäischen Staatsanwälte nicht in den Genuss der EU-Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder kommen können und dass von einem Mitgliedstaat erhaltene Kinderzulagen diese nicht zu einer Steuermäßigung berechtigen —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

Einleitung

01 Jeder teilnehmende Mitgliedstaat stellt mindestens zwei Delegierte Europäische Staatsanwälte, die in ihrem Heimatland angesiedelt sind. Die EUSTa stellt diese Delegierten Europäischen Staatsanwälte im Einklang mit den [Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten](#) der EU als Sonderberater ein.

02 Die EUSTa schlägt die folgende Änderung der für die Delegierten Europäischen Staatsanwälte geltenden Beschäftigungsbedingungen vor: Der [Beschluss 001/2020 des Kollegiums](#) mit Vorschriften zu den Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte in der durch die [Beschlüsse 017/2021](#) und [103/2021](#) des Kollegiums der EUSTa geänderten und ergänzten Fassung, wonach die derzeitige Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf 80 % des Gehalts eines AD9-Beamten festgesetzt ist, würde wie folgt geändert:

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a: "a) eine monatliche Grundvergütung für Stufe 1 der in Artikel 12 dieses Beschlusses genannten Skala, die dem monatlichen Grundgehalt eines Beamten der Funktionsgruppe AD, Besoldungsstufe 9, Dienstaltersstufe 1 laut der in Artikel 66 des Beamtenstatuts vorgesehenen Tabelle entspricht. Die monatliche Grundvergütung erhöht sich für jede nächsthöhere Stufe dieser Skala um 6 %."

03 Die EUSTa teilte dem Hof mit, dass mit diesem Vorschlag die Attraktivität der Posten von Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten gesteigert werden soll. Er ersetzt den Vorschlag der EUSTa von April 2022, den Delegierten Europäischen Staatsanwälten Kindergeld zu zahlen.

Allgemeine Bemerkungen

04 Gemäß der EUSa-Verordnung muss die EUSa unabhängig sein. In dieser Verordnung ist festgelegt, dass die Delegierten Europäischen Staatsanwälte als Sonderberater einzustellen sind. Gemäß den für Sonderberater geltenden Bestimmungen der [Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten](#) der EU (Artikel 123) ist die EUSa berechtigt, die Höhe der Vergütung der Europäischen Delegierten Staatsanwälte im Rahmen haushaltspolitischer und sonstiger rechtlicher Vorgaben festzulegen. Der Hof äußert sich daher nicht zu Umfang und Art der vorgeschlagenen Erhöhung der Vergütung.

Besondere Bemerkungen

Haushaltstechnische Erwägungen

05 Die vorgeschlagene Änderung der Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte wird zu einem Anstieg der monatlichen Grundvergütung für alle Delegierten Europäischen Staatsanwälte um 25 % führen. Schätzungen der EUSTa zufolge werden die entsprechenden Kosten für 2023 zwischen 2,4 Millionen Euro und 3,8 Millionen Euro liegen. Dies ist ein deutlicher Anstieg gegenüber der vorherigen von der EUSTa vorgeschlagenen Änderung, Delegierten Europäischen Staatsanwälten mit Kindern die EU-Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder zu gewähren. Die damit verbundenen Kosten waren von der EUSTa auf 0,8 Millionen Euro pro Jahr veranschlagt worden. Das derzeitige Budget für die Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte für 2023 beläuft sich – ungeachtet der Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung – auf 9,8 Millionen Euro (bei einem Gesamthaushalt der EUSTa in Höhe von 65,5 Millionen Euro).

06 Wie der Hof in seiner [Stellungnahme 05/2022](#) hervorhob, müssen diese zusätzlichen Kosten in die künftigen jährlichen Haushaltsdiskussionen einbezogen werden.

07 Der Hof stellt fest, dass die Kommissionsdienststellen in ihrer Stellungnahme vom 11. Januar 2023 zum Vorschlag der EUSTa erklärt haben, dass sie ihre Zustimmung nur erteilen können, wenn die vorgeschlagene strukturelle Erhöhung keine zusätzlichen Finanzbeiträge der Union erforderlich machen wird.

Steuerermäßigung

08 Nach dem einschlägigen [Urteil des Gerichts der Europäischen Union](#) (Rechtssache T-484/18) und wie von der EUSTa und der Kommission eingeräumt, besteht keine Rechtsgrundlage für die Gewährung der EU-Steuerermäßigung an Delegierte Europäische Staatsanwälte. Die EUSTa sollte prüfen, ob Artikel 17 Absatz 1 des [Beschlusses 001/2020 des Kollegiums](#), wonach jeder ohne rechtlichen Grund gezahlte Betrag zurückzuerstatten ist, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung kannte oder der Mangel so offensichtlich war, dass er ihn hätte kennen müssen, Anwendung findet und die in den letzten zwei Jahren gewährte EU-Steuerermäßigung von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten zurückzufordern ist.

Abschließende Bemerkungen

09 Die EUSTa hat das Recht, über die Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte zu beschließen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte würde erhebliche zusätzliche Kosten für die EUSTa darstellen und sollte im Rahmen künftiger Haushalte mit der Europäischen Kommission erörtert und vereinbart werden. Die EUSTa muss auch prüfen, ob die in den letzten zwei Jahren gewährte EU-Steuerermäßigung von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten zurückzufordern ist.

Diese Stellungnahme wurde von Kammer V unter Vorsitz von Jan Gregor, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 24. Januar 2023 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Tony Murphy
Präsident

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2023

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Hofes weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Mitarbeitern des Hofes, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Hofes

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Hofes verwendet werden.